

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG)

Der Plan hat satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit

vom 20....
bis 20....

in der Gemeinde.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntgegeben worden.

Gemeinde

Siegel

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss

vom 20....

Planfeststellungsbehörde

Siegel

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes
haben satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit

vom 20....
bis 20....

in der Gemeinde.....

Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntgegeben worden.

Gemeinde

Siegel

Erklärung zur Einhaltung der technischen Anforderungen

Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung
zwischen Maria Trost und Metternich

Hinweis:

Stand: 14.11.2016

Inhalt: Seiten 1 - 2



Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Maria Trost und Metternich

Anlage 12

Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage

Hiermit wird erklärt, dass alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) [1*] zu gewährleisten. Eingehalten sind dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE).

Dortmund, 07.11.2016



i.V. Oliver Herz



i.A. Thorsten Rathmann

¹ Verweis auf das Literaturverzeichnis am Ende des Erläuterungsberichtes (Anlage 1)

Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Maria Trost und Metternich

Anlage 12

Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage

Hiermit wird erklärt, dass alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) [5*] zu gewährleisten. Eingehalten sind dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE).

Frankfurt/Main, 07.11.2016

in P. Gaber *in A. M. Frowe*

¹ Verweis auf das Literaturverzeichnis am Ende des Erläuterungsberichtes (Anlage 1)